

**Richtlinie der Stadt Borgholzhausen
über die Gewährung von Zuschüssen zur Ertüchtigung von Löschwasserteichen und
zum Neubau von Löschwasserzisternen**

vom 03.07.2025

1. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Borgholzhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Verbesserung der Löschwasserversorgung im Stadtgebiet, insbesondere außerhalb der Siedlungsbereiche.
2. Ziel ist es, insbesondere in den bauplanungsrechtlichen Außenbereichen ohne leitungsgedundene Löschwasserversorgung, durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Löschwasservorhaltung gemäß § 3 BHKG NRW sicherzustellen.
3. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt freiwillig im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und begründet keinen Rechtsanspruch.
4. Eigenleistungen können erbracht werden, sind jedoch nicht zuschussfähig.
5. Diese Richtlinie gilt für Maßnahmen, deren Ausführung nach dem Inkrafttreten dieser Zuschussrichtlinie begonnen wird.
6. Im Rahmen des Zuschusses wird der Betrag im Haushaltsplan festgelegt.

2. Zuschussfähige Maßnahmen

2.1 Zuschussfähig sind:

- Der Neubau von Löschwasserzisternen auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen mit einem Volumen ab 50 m³
- Die Ertüchtigung (inkl. Entlandung) bestehender Löschwasserteiche auf dem Gebiet der Stadt Borgholzhausen mit einem Mindestvolumen von 150 m³
- Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Entnahmemöglichkeit (z. B. befestigte Entnahmestellen, Saugrohre, Zuwegungen)
- Planungskosten, soweit sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

2.2 Nicht zuschussfähig sind:

- Laufende Unterhaltung, Pflege oder Wartung
- Maßnahmen in Gebieten mit vorhandener öffentlicher Löschwasserversorgung
- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Bewilligung durch die Stadt Borgholzhausen begonnen wurde

3. Zuschusshöhen und Staffelungen

3.1 Zuschüsse für den Neubau von Löschwasserzisternen

Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und in Hinblick auf die Nutzbarkeit für den Brandschutz über die Gewährung eines Zuschusses. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Zuschuss wird auf Basis der Herstellungskosten der Zisterne gewährt und berechnet sich aus den folgenden drei Faktoren:

Größe der zu errichtenden Zisterne:

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Volumen der Zisterne, da größere Zisternen eine höhere Löschwasserreserve bereitstellen und somit zur Verbesserung der Versorgung beitragen. Gleichzeitig sind diese auch kostenintensiver.

Größe der Zisterne	Zuschuss
50 - 100 m ³	15 %
>100 m ³	20 %

Besteht ein vorrangiger Bedarf für die Allgemeinheit:

Wird die Zisterne vor allem zur Deckung des Löschwasserbedarfs im Zusammenhang mit einem einzelnen Bauvorhaben errichtet, fällt der Zuschuss geringer aus. Bei dem Bau zur Deckung eines vorrangigen Bedarfs der Allgemeinheit entsprechend höher.

Vorrangiger Bedarf für die Allgemeinheit	Zuschuss
Nein, vor allem für die Erlangung einer Baugenehmigung	5 %
Ja	15 %

Benachbarte Grundstücke und gemeinschaftlicher Nutzen:

Das Stadtgebiet wurde im Rahmen der Löschwasserbedarfsplanung mithilfe eines Software-Tools in Quadrate mit einer Kantenlänge von 200 Metern unterteilt. Jedes Quadrat kann bis zu 8 angrenzende Quadrate mit einem Löschwasserbedarf haben, die ebenfalls von einer Löschwasserzisterne profitieren könnten. Der Zuschuss wird nach der Anzahl der unterversorgten benachbarten Flächen (rotes, oranges, gelbes Dreieck im Quadrat) gewährt. Eine detaillierte Zuordnung der betroffenen Quadrate ist der Anlage zum Löschwasserbedarfsplan zu entnehmen.

Anzahl angrenzender Quadrate die mit der Löschwasserzisterne ebenfalls erreicht werden	Zuschuss
1-2 Quadrate	10 %
3-5 Quadrate	15 %
> 6 Quadrate	20 %

Der maximale Gesamtzuschuss beträgt **15.000 € je Maßnahme**.

3.2 Zuschüsse zur Ertüchtigung von Löschwasserteichen

Teichvolumen (m ³)	Maximaler Zuschussbetrag
<150 m ³	kein Zuschuss
150–299 m ³	bis zu 2.000 €
300–599 m ³	bis zu 4.000 €
600–999 m ³	bis zu 7.000 €
≥ 1.000 m ³	bis zu 10.000 €

Die Zuschusshöhe wird nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Basis der eingereichten Unterlagen (Kostenangebot, Umfang, öffentlicher Nutzen) festgelegt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der maximale Gesamtzuschuss beträgt **10.000 € je Maßnahme**.

4. Verfahren

1. Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung)** formlos in Textform bei der Stadt Borgholzhausen einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung und Lage der Maßnahme
 - Lageplan
 - Kostenschätzung bzw. Angebote von drei Anbietern
 - ggf. technische Pläne
3. Nach Prüfung der Zuschussvoraussetzungen erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid und Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

5. Zweckbindung

Bezuschusste Maßnahmen sind mindestens **zwanzig Jahre** zweckentsprechend zu betreiben. Eine vorzeitige Nutzungsänderung oder Aufgabe sind der Stadt Borgholzhausen anzuzeigen. Im Fall einer zweckwidrigen Verwendung ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Näheres regelt die zu schließende Nutzungsvereinbarung.

6. Rechtsgrundlagen und Hinweise

- Diese Richtlinie basiert auf den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW).
- Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist eine freiwillige Leistung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- Die Stadt Borgholzhausen kann Auflagen, Bedingungen oder Zweckbindungen mit dem Zuschussbescheid verbinden.

7. Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinie tritt am 03.07.2025 in Kraft

Borgholzhausen, den 03.07.2025

Gez.

Dirk Speckmann
Bürgermeister

Gez.

Elke Hartmann
Schriftführerin